



Brüssel, den 23. August 2017  
(OR. en)

11713/17

FSTR 56  
FC 64  
REGIO 82  
DELACT 144

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. August 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 5716 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.8.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 522/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die Auswahl und Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu fördernden innovativen Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 5716 final.

Anl.: C(2017) 5716 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.8.2017  
C(2017) 5716 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 22.8.2017**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 522/2014 der Kommission zur  
Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des  
Rates im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die Auswahl und  
Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu  
fördernden innovativen Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DER ÄNDERUNG DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 522/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die Auswahl und Durchführung der zu fördernden innovativen Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung wird für derartige Maßnahmen eine Laufzeit von drei Jahren festgelegt.

Auf die ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der betrauten Einrichtung hin reichten die städtischen Behörden komplexe innovative Lösungen ein, die auf Unionsebene relevante Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung betrafen. Die Projektvorschläge waren auf die in der Verordnung der Kommission festgelegte Laufzeit von höchstens drei Jahren abgestimmt.

Eine längere Laufzeit für künftige Maßnahmen würde es den städtischen Behörden jedoch ermöglichen, alle Aspekte der vorgeschlagenen innovativen Lösungen zu erproben. Dadurch würde außerdem die Nutzbarmachung von Wissen und die Übertragbarkeit innovativer Lösungen auf andere städtische Behörden in der Europäischen Union gefördert.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission zu delegierten Rechtsakten wurden Konsultationen durchgeführt.

Die Änderung des Rechtsakts wurde auf der Sitzung der Expertengruppe vom 14. Juli 2017 mit Experten aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Das Europäische Parlament wurde ordnungsgemäß über das Datum der Sitzung, die Tagesordnung und das relevante Dokument unterrichtet, damit etwaige Teilnahmewünsche berücksichtigt werden konnten.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In Artikel 92 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> ist festgelegt, dass 330 Mio. EUR (zu Preisen von 2004, d. h. 371 Mio. EUR zu laufenden Preisen) der Strukturfondsmittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ innovativen Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung zugewiesen werden. Diese Mittel können in indirekter Mittelverwaltung durch die Kommission eingesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> überträgt der Kommission die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen im Einzelnen geregelt ist, welche Grundsätze für die Auswahl und Durchführung der durch den EFRE zu fördernden innovativen Maßnahmen gelten. Die Bestimmungen für die Ausübung der Befugnisübertragung sind in Artikel 14 der genannten Verordnung festgelegt.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 22.8.2017**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 522/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die Auswahl und Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu fördernden innovativen Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 522/2014 der Kommission<sup>4</sup> sieht vor, dass innovative Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung eine Laufzeit von höchstens drei Jahren haben. Eine längere Laufzeit kann jedoch erforderlich sein, damit die städtischen Behörden alle Aspekte der vorgeschlagenen innovativen Lösungen erproben, die Ergebnisse zusammentragen und die Übertragbarkeit der Lösungen auf andere städtische Behörden in der Europäischen Union sicherstellen können.
- (2) Um ausreichend Zeit für die vollständige Umsetzung komplexer innovativer Lösungen zu haben, damit die innovativen Maßnahmen ihren Mehrwert vollständig realisieren können, sollte der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 522/2014 festgelegte Zeitrahmen daher um ein Jahr verlängert werden.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 522/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Damit die Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 522/2014 bei der nächsten, für Dezember 2017 geplanten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

---

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 522/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die Auswahl und Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu fördernden innovativen Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 1).

Anwendung findet, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 522/2014 erhält folgende Fassung:

„6. Die Laufzeit einer innovativen Maßnahme beträgt höchstens vier Jahre.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22.8.2017

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*